

# Der Proletarier.

Organ des Verbandes der Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

N<sup>o</sup> 22.

Diese Zeitung erscheint alle vierzehn Tage Sonntags. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 65 Pf. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6241.

Hannover  
Sonntag, 1. November 1902.

Geschäftsinserate pro Zeile pro Spalte oder deren Raum 25 Pf., für Zahlstellen 15 Pf. Offerten-Nachnahme 10 Pf. Redaktion: Schillerstr. 5. Verlag: Steinthorstr. 6.

11. Jahrg.

## Die Hinterbliebenen der bei Betriebsunfällen Getöteten.

(Nachdruck verboten.)

Die Wittve eines bei einem Betriebsunfälle zu Tode gekommenen Mannes erhält nach den Unfallversicherungsgeetzen 20 Proz. des Jahresverdienstes des Verstorbenen, ebenso viel jedes seiner ehelichen Kinder. In der Regel darf die Gesamtsumme der den Hinterbliebenen zu gewährenden Renten 60 Proz. des Jahresverdienstes nicht übersteigen; eventl. werden die einzelnen Renten entsprechend gekürzt.

Es liegt in dieser Kürzung eine bedeutende Härte. Denn je zahlreicher die Familie, desto härter wird der Verlust des Ernährers empfunden werden, desto schwerer wird der Kampf der Wittve mit dem Leben, umso mehr, als die Kinderrenten nur gezahlt werden, so lange die betreffenden Kinder noch nicht das 15. Lebensjahr vollendet haben, eine Unterstützung von Seiten der Kinder durch Arbeiten also ausgeschlossen ist und im Interesse der körperlichen Entwicklung der Kinder nach Möglichkeit sogar verhindert werden muß.

Wenn der Ernährer trotz des Unfalls am Leben geblieben, aber dabei völlig erwerbsunfähig geworden wäre, so wäre er für den Fall völliger Hilflosigkeit mit vollen 100 Proz. event. mit 66 2/3 Proz. des Jahresverdienstes bedacht worden. Weshalb nur für den Fall des Todes die materiellen Folgen des Unfalls anders bewertet werden sollen, als für den Fall der völligen Erwerbsunfähigkeit des lebenden Familienvaters, ist nicht einzusehen. Der Ernährer wäre doch im letzten Falle in der Lage gewesen, seiner Familie eine seinem Jahresverdienst wenigstens annähernd hohe Rente zuzuführen. Mindestens so weit geht daher auch das dringendste Interesse der Familie, wenn sie den Ernährer durch den Tod bei einem Betriebsunfälle verliert. Zwischen den 60 Prozent als Höchstrenten der Hinterbliebenen-Rente und der Vollrente würde der Unterschied an sich schon 6 2/3 Prozent betragen. Wenn die Vollrente also noch immer um 33 1/3 Prozent hinter seinem Jahresverdienste zurückbleibt, so ist der Verletzte doch meistens noch in der Lage, bis zu einem gewissen Grade seiner Familie bei der Existenzsicherung behilflich zu sein durch Beaufsichtigung von Kindern, von Arbeitern, von Lagerplätzen, durch kleine Botengänge, durch einen kleinen Handel u. dergl., so daß vielfach der frühere Arbeitsverdienst wenigstens annähernd herauskommt.

Erscheint schon ein Satz von 20 Prozent des Jahresverdienstes, also selten mehr als 200 Mk., event. aber (z. B. im Falle des Todes eines landwirtschaftlichen Arbeiters) von 100 Mk. oder gar 90 Mk. als unzureichend für die Wittve, so sollte eine Kürzung nur erst dann zulässig sein, wenn die Gesamtrenten der Hinterbliebenen den Jahresverdienst übersteigen würden. Ein sehr wichtiges Moment wäre noch, daß den Hinterbliebenen, selbst wenn zu denselben schon Wittve und Kinder gehören, auch Eltern, Großeltern, Geschwister und Enkel gerechnet würden, sofern dieselben in dem Verstorbenen ganz oder theilweise ihren Ernährer erblickten. Der Fall ist gar nicht so selten, daß bei der jetzigen Gesetzgebung z. B. alte Leute bei dem Tode eines Mannes in große Noth gerathen, da Verwandte der aufsteigenden Linie nur in soweit einen Anspruch haben, als der Höchstbetrag der Rente nicht für Ehegatten oder Kinder in Anspruch genommen wird, d. h. also nur dann, wenn die letzterwähnten Renten zusammen nicht schon 60 Prozent des Jahresverdienstes des Verstorbenen betragen, event. die Differenz zwischen diesen Renten und der höchsten Gesamtrente von 60 Prozent. Erst in diesem Jahre ist es mir in meiner Praxis vorgekommen, daß ein Schiffer, der in Folge eines Betriebsunfalls gestorben ist, nicht nur eine Wittve mit drei Kindern, sondern auch eine hochbetagte Mutter zurückgelassen hat, die im Hause ihres Sohnes lebte und vollständig von ihm ernährt wurde, trotzdem aber keine Rente erhält, weil die Renten der Wittve und der drei Kinder zusammen 60 Prozent betragen, so daß schon in Rücksicht auf das dritte Kind die Renten der Mutter und der zwei älteren Kinder um je 5 Prozent gekürzt werden. Mit anderen Worten: Die Wittve und ihre beiden älteren, im mittleren Schulalter stehenden Kinder müssen das jüngste Kind und die hochbetagte Großmutter von ihren schmalen Renten mit erhalten.

Das ist eine Härte, die im Interesse Aller je eher je lieber beseitigt werden sollte.

Eine weitere Härte des Gesetzes gegenüber den Hinterbliebenen eines bei einem Betriebsunfälle zu Tode gekommenen liegt darin, daß es die Wittve für den Fall einer Wiederverheirathung mit 60 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes abfindet, ohne ihr auch nur die Wahl zu lassen, ob sie gewillt ist, sich abfinden zu lassen oder nicht. In jedem Falle bleibt diese Abfindung eine Ungerechtigkeit, wenn die Wittve, die sich wieder verheirathet, zum zweiten Male Wittve wird. Wenn zum Beispiel der zweite Mann stirbt, ohne daß der Tod eine Folge eines Betriebsunfalls ist, so befindet sich die Frau mit den Kindern von Neuem in derselben Nothlage, wie vor der Wiederverheirathung. Die 60 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes des durch Betriebsunfall verstorbenen ersten Mannes repräsentieren doch nicht eine so große Summe (in der Regel zwischen 240 Mark und etwa 500 Mark schwankend), als daß sie nicht in einer mit Kindern gesegneten Arbeiterfamilie innerhalb mehrerer Jahre ohne Verschwendung zur Ausgabe gelangen könnten. Aber selbst wenn man annehmen wollte, daß dieses kleine Kapital angelegt worden wäre, so würde es doch für den Fall der zweiten Wittwenschaft nur die Rente für drei Jahre bedeuten. Wie nun, wenn die Frau, welche zum zweiten Male Wittve wird, ihren zweiten Mann noch um 10, 20, 30, 40 und mehrere Jahre überlebt? Dann sind der Berufsgenossenschaft auf Kosten eines solch unglücklichen Weibes die event. viele Tausend Mark betragende Renten geschenkt. Es muß daher bezweifelt werden, daß die Wittve eines in Folge Betriebsunfalls zu Tode gekommenen Mannes, die bei ihrer Wiederverheirathung in der jetzt vom Gesetze vorgeschriebenen Weise abgefunden wurde, für den Fall, daß sie wieder Wittve wird, die frühere Rente regelmäßig erhalte und ihr allenfalls die betr. Abfindungssumme in einer möglichst wenig drückenden Weise an den weiteren Rentenbeträgen gekürzt werde.

Endlich giebt das Reichs-Versicherungsamt den Unfallversicherungsgeetzen noch eine Auslegung, die sich gegen die unglücklichsten aller Varias unserer Gesellschaft richtet. Das Reichs-Versicherungsamt billigt einem unehelichen Kinde eines bei einem Betriebsunfälle zu Tode gekommenen Mannes keine Hinterbliebenenrente zu, als ein solches Kind Anspruch auf Unterhalt gegen seinen Vater hat; es giebt der Wortlaut des jetzt geltenden Gesetzes keinen Anhalt zu solcher Auslegung. Die Gesetzesstelle § 10 des Gew.-Unf.-Vers.-Ges. vom 30. Juni 1900 lautet: „Hinterläßt der Verstorbene eine Wittve oder Kinder, so beträgt die Rente u. s. w.“ In der That wäre zu wünschen, daß in das Gesetz einige Worte eingefügt würden, die ohne Auslegung die Rechte auch solcher Hinterbliebenen, wenn ihre Unterhaltsansprüche gegen den natürlichen Vater durch die ordentlichen Gerichte festgestellt sind, für den hier in Betracht kommenden Fall sichern stellen.

Von allen bei den Unfallversicherungsgeetzen in Betracht kommenden Personen sind die nicht oder nur bedingt erwerbsunfähigen Hinterbliebenen am Schlimmsten daran und haben neben dem materiellen auch einen bedeutenden moralischen Anspruch an die Gesellschaft. Denn diese ist es in letzter Hinsicht, der die Wertheschaffende Arbeit zu gute kam; um ihrer Kulturinteressen willen wurden die Arbeiten verrichtet, die jenen Familien die Ernährer raubten. Die Gesellschaft soll daher den Unglücklichen wenigstens den Trost geben, daß sie nach bester Möglichkeit den Hinterbliebenen den Ernährer zu ersetzen sucht. Was aber zur Zeit in dieser Beziehung geschieht, ist zu wenig, viel zu wenig.

In der ganzen Versicherungsgeetzgebung sind diejenigen Parteien, welche die Hinterbliebenen betreffen, die allerschwerlichsten. Es wäre daher dringend zu wünschen, daß gerade dieses Kapitel herausgegriffen und seine Aenderung außerhalb und innerhalb des Reichstages gefordert würde.

Eine größere Revision der Unfallversicherungsgeetze ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Bis dahin jene Unglücklichen zu verträumen, geht nicht an, ganz abgesehen davon, — daß ihre Interessen am ehesten den Schutz finden werden, dessen sie bedürfen, wenn sie vollständig für sich behandelt werden.

Die Novelle, welche die hier berührten Gesetzesstellen ändern sollte, würde sehr geringen Umfang, ich möchte fast sagen: wenige Worte haben. Sie könnte

schon deshalb sehr leicht zum Gegenstand eines Initiativ-Antrages gemacht werden, auf den aus dem gleichen Grunde auch un schwer das öffentliche Interesse sich richten ließe.

Theodor Guth.

## Bitte, bei der Wahrheit bleiben!

Zu unserem mit dieser Ueberschrift versehenen Artikel in Nr. 21 des „Proletarier“, in dem wir uns gegen höchst überflüssige Anrempelungen des „Arbeiter“ ... nimmt lehreres Organ Stellung. Natürlich in der ... Weise. Das, was immer unser Standpunkt gewesen, nämlich daß wir opferfreudige Mitglieder haben wollen u. s. w., wird als eine plötzliche über uns hereingebrochene „Erleuchtung“ hingestellt. Es fehlt nur noch, daß der Verfasser behauptet, er habe uns dieser Erleuchtung theilhaftig werden lassen. An der hierzu notwendigen Einbildung scheint es dem Manne, der am Schluß seiner Ausführungen in die pathetischen Worte ausbricht: „Denken wir über die geistig Armen im friedfertigsten Sinne“, wahrlich nicht zu fehlen. Er vermeint, seine Kritik unleserl. Bedrusses sei von uns als bittere Pille empfunden worden. Nein, mein Lieber! Sobald die Kritik bei der Wahrheit bleibt, alterirt sie unsere Geschmacksnerven absolut nicht. Bei der Wahrheit ist sie nicht geblieben. Das scheint dem Kritiker denn auch zu dämmern, denn er will nicht darüber streiten, ob wir Recht haben, oder ob das Recht auf jener Seite liegt“. Er räumt auch ein, daß seine „Betrachtung auf falschen Schüssen beruht“. Das ist immerhin schon etwas. Daß er seine „falschen Schlüsse“ auf das Konto „Unklarheit“ in unserer Buchführung setzen zu müssen glaubt, mit der die Abrechnungen unseres Verbandes „erblich belastet“ sein sollen, beweist nur, daß ihm die Formen des Unklarheit ebenfalls geläufig sind wie die Gesetze der Wahrheit. Wenn dem Bauarbeiterverband einmal ein Verbandskassierer plötzlich stirbt, wird unser Kritiker halt auch erleben, daß außerordentliche Revisionen notwendig sind und daß die Aufstellungen dann nicht so klappen, wie sie klappen sollten. Entdeckt man dann einen Posten und man bückt ihn nicht weg, sondern läßt ihn offen in der Voraussetzung, ihn auf seinen Ursprung zurückführen zu können, und der folgende Verbandsstag verhandelt noch einmal, unferetwegen auch noch ein zweites Mal darüber, so ist das ein Zeichen von Grundsätzlichkeit, für die unser Kritiker allerdings nur die Bezeichnung „Unklarheit“ hat. Diese „Unklarheit“ unserer Abrechnung verschuldet es nicht, daß der „Arbeiter“ eine unbewiesene Behauptung seinen Lesern aufstülpte. Die Behauptung gipfelte in dem Satze: „Der Vorstand des Fabrikarbeiterverbandes verschweigt hier, daß der weitaus größte Theil von der angegebenen Summe (226 961,79 Mk.) aus statutarisch festgelegten Extrabeiträgen stammt.“

Diese Behauptung hat der Verfasser des Artikels nicht bewiesen, er kann sie nicht beweisen. Daran ändert alle Klitterei und alle Zahlenchinderei nichts; hätte er sich einigermaßen orientiert, dann könnte er sie gar nicht aufstellen.

Man mokirt sich, daß wir aus einem Druckfehler Kapital gegen den „Arbeiter“ geschlagen haben. Wer so anmaßend auftritt und von vornherein von „bentschaulen“, nicht lesenden und rechnenden Arbeitern redet, dem unterkreicht man Rechnen- und Lesefehler doppelt, und läßt ihn unter Verujung auf Sechseher nicht aus. Bei Erzeugung der letzteren wirkt doch die mangelhaft gelesene Korrektur mit, die Korrektur darf sich aber ein „geistig reicher“ Redakteur schon einmal anschauen.

Der Genosse mag in jenem Satze so etwas wie den Widerspruch seines eigenen Tones finden, wie man in den Wald hineinrufft, schallt es allemal auch heraus.

Der „Arbeiter“ schreibt in seinem letzten Artikel: „... Der Fabrikarbeiterverband dahingegen gründet sogar besondere Sektionen für Bauarbeiter, um unter den letzteren besser agitieren zu können und kümmert sich absolut nicht um etwaige getroffene Abmachungen. Wir erinnern hierbei an die in Hamburg auf der Konferenz im April 1900 gefassten Beschlüsse. Der Vorsitzende des Fabrikarbeiterverbandes, Genosse Wey, erklärte dort allerdings, daß die Verbandsleitung nicht für Alles verantwortlich gemacht werden könne. Wenn die Beschlüsse des Statuts, nach welchen Arbeiter, für die eine Branchenorganisation besteht, nicht aufgenommen werden sollen, nicht innegehalten wurden, so liegt dies an den örtlichen Einflüssen, auf die er keinen Einfluß habe. Da mit dürfte aber die Verantwortlichkeit, die der Vorstand der gesammten Gewerkschaftsbewegung gegenüber hat, nicht von ihm genommen sein, vielmehr halten wir es für seine erste Pflicht, unbedünnt um die sich geltend machenden lokalen Einflüsse, für Innehaltung der Beschlüsse und Statuten einzutreten. Diese Beobachtung haben wir aber bisher nicht machen können.“

erschmettert stehen wir da! Also „Sektionen“ haben wir gegründet! Ein gewisser Hüfmeier hat uns einmal mit einer Sektion der Mauersteinarbeiter beglücken wollen. Auf den Plan gingen wir nicht ein. Alles, was wir thaten, bestand darin, daß wir den Leuten das Recht nicht bestritten, für sich besondere Versammlungen abzuhalten. Besagter Hüfmeier wird unsere Darstellung bestrafen. Aus der gleichen Quelle — sie fließt ihm ja heute wohl rein und lauter — wird der „Arbeiter“ auch die Wissenstest schöpfen können, daß wir im Jahre 1897 unsere schwarze Seele mit dieser Sünde Sektionsbildung belasteten. Das heißt, zu einer Zeit, in der die Abmachungen aus dem Jahre 1900 noch nicht getroffen waren. Was sonst dem „Arbeiter“ über „Sektionsbildungen“ durch uns ausgeblasen worden ist, gehört ins Reich der Fabel.

Wie verhält sich nun der Verband der Bauarbeiter und dessen Vorstand zu den angeführten Abmachungen? Es ist ihm nicht unbekannt, daß gemäß jener Abmachungen unsere Organisation für die Arbeiter in Ziegeleien zuständig ist. Das hindert aber die im Verband der Bauarbeiter organisierten Mitglieder absolut nicht, Ziegeleiarbeiter-Versammlungen abzuhalten und den Anschluß an den Bauarbeiterverband zu fordern. Zu





